

Nutzerordnung für digitale Endgeräte

1 Präambel

1.1 Definition

Unter digitalen Endgeräten im Sinne dieser Nutzungsordnung werden u.a. (Digital)-Kameras, Tablets, Smartphones, Smartwatches und andere Kleincomputer, die autark und/oder vernetzt der allgemeinen Informationssammlung und Datenverarbeitung dienen, verstanden.

1.2 Ziele des Einsatzes

Die Nutzung digitaler Endgeräte am Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasium Kamenz (GELGK) soll im direkten Zusammenhang zu schulischen Belangen stehen.

2 Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte

2.1 Nutzung in der Schule und bei außerunterrichtlichen schulischen Aktivitäten

Allgemein gilt:

- „Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 8 ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist bzw. die Nutzung im Einzelfall von der Lehrkraft zugelassen wurde.“ (SOGYA §22a)
- Ab Klassenstufe 9 ist die Nutzung digitaler Endgeräte gestattet, auch für die Anfertigung von Mitschriften im Unterricht.
- Auf dem Schulgelände sind die digitalen Endgeräte lautlos zu stellen.
- Papier, Stifte und andere Unterrichtsmaterialien sind durch die Schülerinnen und Schüler mitzuführen.
- Während des Essens in der Mensa verbleiben digitale Endgeräte in der Schultasche.

Im Unterricht

- verbleiben Smartphones in der Schultasche.
- entscheidet die jeweilige Lehrkraft nur in begründeten Ausnahmefällen über den Einsatz digitaler Endgeräte.
- ist in Arbeitsphasen, in denen der Einsatz nicht erforderlich ist, der Bildschirm zu verdecken.

Bei Wandertagen/Klassenfahrten/Schulveranstaltungen

- wird die Nutzung digitaler Endgeräte durch die Lehrkraft geregelt.

2.2 WLAN-Nutzung

Das (W-)LAN des GELGK (Voucher (private Endgeräte), Ausbildung (schuleigene Laptops), iPad-GYKM (schuleigene iPads)) darf mit digitalen Geräten nur unter den folgenden Bedingungen genutzt werden:

- Das GELGK übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit der von den Schülerinnen und Schülern genutzten privaten Geräte.
- Jeder Manipulationsversuch an der schulischen Netzstruktur wird durch das GELGK zur Anzeige gebracht. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von Jugendschutzfiltersoftware der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum dauerhaften Entzug der Nutzungserlaubnis und weiteren schulischen Sanktionen führen.

3 Haftung

Im Zweifelsfall haftet der registrierte Nutzer / die registrierte Nutzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter.

3.1 Haftung bei Nutzung privater Geräte

Auch bei im Unterricht zulässigem Gebrauch ist jegliche Haftung für private Geräte der Schülerinnen und Schüler durch das GELGK ausgeschlossen.

3.2 Haftung bei Nutzung schuleigener Geräte

Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung der Geräte ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet die verursachende Person.

4 Datenschutz und Urheberrecht

Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes gemäß EU-DSGVO und des LDSG des Landes Sachsen sowie des Urheberrechts gemäß UrhG sind zu beachten.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Bestimmungen:

- Fotos, Videos und Audioaufnahmen dürfen im Unterricht nicht angefertigt werden, wenn diese nicht ausdrücklich von der Lehrkraft genehmigt werden.
- Fotos, Videos und Audioaufnahmen, auf denen Personen zu sehen bzw. zu hören sind,
 - dürfen nur zu schulischen Zwecken angefertigt und genutzt werden.
 - sind nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu löschen.
 - dürfen grundsätzlich nicht Dritten gezeigt, an Dritte weitergegeben oder im Internet veröffentlicht werden, es sei denn, es liegen die Einwilligungen aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vor.
- Im Hinblick auf das Urheberrecht darf kein urheberrechtlich geschütztes Material an Dritte weitergegeben, im Internet veröffentlicht oder in Cloudspeichern abgelegt werden.
- Unsere Schule verschreibt sich einem verantwortungsvollen Umgang mit Künstlicher Intelligenz. Die Verwendung dieser muss eindeutig gekennzeichnet werden: „Erstellt mithilfe von ChatGPT (bzw. der verwendeten KI), Prompt: ...“. Die Lernenden sind weiter für die Ergebnisse verantwortlich; es gelten die allgemeinen Zitierregeln. Wird für

die Erstellung von Ergebnissen eine KI ohne die Angabe von Quellen genutzt, gilt dies als Täuschungsversuch und kann als ungenügende Leistung bewertet werden.

5 Strafrechtlich relevante Nutzung

Verboten sind

- Mobbing, Nachstellung (Stalking) oder sonstige Belästigungen jeglicher Art.
- das Abrufen und/oder Verbreiten von
 - Inhalten, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen.
 - übler Nachrede, von beleidigenden, verleumderischen, verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Äußerungen oder Abbildungen und kommerziellen Informationen oder Werbungen außerhalb der Unterrichtszwecke.

6 Verstöße gegen diese Nutzungsordnung

Alle Handlungen, welche die Sicherheit der Netzwerke des GELGK beeinträchtigen oder die gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstoßen, sind verboten.

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach allgemeinen Vorgaben geahndet.

6.1 Allgemeine Nutzung

1. Verstößt eine Schülerin / ein Schüler erstmalig vorsätzlich gegen diese Nutzerordnung, ist das digitale Endgerät bis zum Ende der Unterrichtseinheit bei der Lehrkraft abzugeben.
2. Im Wiederholungsfall entscheidet die Lehrkraft über ein Nutzungsverbot und gibt das private digitale Endgerät im Sekretariat ab. Die Schülerin / der Schüler kann es sich am Ende des Schultages selbstständig abholen.
3. Bei einem erneuten vorsätzlichen Verstoß wird wie zuvor verfahren. Eine Abholung des privaten digitalen Endgerätes ist nur durch die Erziehungsberechtigten möglich.

6.2 Nutzung zu Täuschungszwecken

1. Wird das digitale Endgerät erstmalig zu Täuschungszwecken genutzt, kann die Nutzung vorübergehend untersagt werden.
2. Im Wiederholungsfall kann die Nutzung digitaler Endgeräte grundsätzlich untersagt werden.

Darüber hinaus behält sich die Schule vor, die Nutzung digitaler Endgeräte auf dem Schulgelände individuell zu untersagen und/oder Maßnahmen nach den Bestimmungen des Strafbuches zu erwirken.

Die Nutzerordnung für digitale Endgeräte tritt laut Beschluss vom 25.03.2026 am 01.04.2026 in Kraft. Anpassung von 2.1 (erster Anstrich) am 06.08.2026